

Lärmaktionsplanung – Formblatt Schleswig-Holstein

Inhalt

1. Allgemeine Angaben.....	1
2. Bewertung der Ist-Situation.....	2
3. Maßnahmenplanung	4
4. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	8
5. Evaluierung des Aktionsplans.....	9
Erläuterungen und Ausfüllhinweise	10
Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr	12
Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	13

25.01.2024

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt/Gemeinde
Glinde

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde


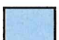
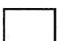
Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Glinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01062018
Vollständiger Name der Behörde: Stadt Glinde
Straße: Markt
Hausnummer: 1
PLZ: 21509
Ort: Glinde
E-Mail (*freiwillige Angabe*): Umweltschutz@glinde.de
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): www.glinde.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Stadt Glinde mit dem Gemeindeschlüssel 01062018 liegt im Kreis Stormarn in Schleswig-Holstein und hat Stand September 2023 18 519 Einwohner:innen. Das Stadtgebiet durchquert eine Landesstraße, die als Hauptverkehrsstraße gemeldet wurde. Zusätzlich liegt im nördlichen Bereich eine Bundesautobahn. Ein besonderer Lärmemittent ist für die Stadt jedoch durch die östlich verlaufenden Kreisstraße gegeben, die zwar aufgrund ihrer Widmung nicht als Hauptverkehrsstraße zählt, jedoch eine entsprechend hohe Verkehrsmenge aufweist. Nachfolgende Tabelle stellt die betrachteten Hauptverkehrsstraßen sowie weitere lärmrelevante Straßen dar.

1. Bundesautobahn A24	6. Kreisstraße K80	11. Reinbeker Weg (K26)
2. Am Sportplatz / Am Spitzwald	7. Möllner Landstraße (L94)	12. Sachsenwaldstraße (K26)
3. Avenue Saint-Sebastien (K26)	8. Mühlenstraße	13. Willinghusender Weg (K109)
4. Holstenkamp	9. Oher Weg (teilw. K26)	
5. Kaposvar-Spange	10. Papendieker Redder	

-  Hauptverkehrsstraße im Sinne der 34. BImSchV
-  Keine Bundes- oder Landstraße, jedoch Verkehrsbelastung gemäß Hauptverkehrsstraße
-  Weitere lärmrelevante Straßen

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

Nein, es werden keine zusätzlichen Grenzwerte, Auslösewerte o.ä. im Aktionsplan verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten³

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind:

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)
Über 55 bis 60	2220
Über 60 bis 65	1550
Über 65 bis 70	840
Über 70 bis 75	10
Über 75	0
Summe	4620

Tabelle 1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen über 24 h

L_{Night} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)
Über 50 bis 55	1590
Über 55 bis 60	1160
Über 60 bis 65	20
Über 65 bis 70	0
Über 70	0
Summe	2770

Tabelle 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen im Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr

L _{DEN} dB(A)	Fläche (km ²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
Über 55	3,73	2196	0	0
Über 65	0,98	400	0	0
Über 75	0,11	0	0	0

Tabelle 3: Belastete Fläche sowie geschätzte Anzahl der belasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind⁴

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	1
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	742
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörungen	164

Bei der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden erstmals die Belastetenzahlen nach der neuen Berechnungsvorschrift „Cnossos-EU“ ermittelt. Innerorts wird die Lärmbelastung tendenziell leiser dargestellt als in der Lärmkartierung 2017, mit zunehmenden Abstand zur Lärmquelle jedoch tendenziell lauter. Die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen wurde grundlegend geändert, sodass die Belastetenzahlen dadurch bedingt angestiegen sind. Dies spiegelt jedoch nicht die tatsächliche Entwicklung seit der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung wider.

Die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung soll mithilfe von zukünftigen Lärmaktionsplanungen verringert werden. Auch die Zahl der Menschen mit ischämischen Herzkrankheiten und starker Schlafstörungen soll mithilfe von zukünftigen Lärmaktionsplanungen verringert werden. Diese sind jedoch in Relation zu den Zahlen der Menschen, die von Umgebungslärm in Glinde insgesamt betroffen sind, gering. Zudem ist zu beachten, dass aufgrund der Einwohnerzahl von Glinde keine repräsentative Population dargestellt werden kann, sodass die Zahlen unter Umständen sehr ungenau sind.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Sehr hohe Belastungen:

- Möllner Landstraße Eckbereich Quellental
- Möllner Landstraße Eckbereich Sandweg
- Nördlich Hinter den Tannen, Höhe Am Spitzwald

Hohe Belastungen:

- Kreuzungsbereich Möllner Landstraße / Oher Weg
- Möllner Landstraße westlich Oher Weg und Gemeindegrenze
- Möllner Landstraße westlich und östlich Kreuzung Mühlenstraße
- Oher Weg zwischen Hausnummer 14 und Hausnummer 18
- Nördlich Reinbeker Weg (K26) und westlich Holstenkamp
- Avenue-Saint-Sebastian
-

Die Konfliktbereiche liegen somit ausschließlich an Landes- und Kreisstraßen sowie der Autobahn 24, für die die Stadt Glinde nicht Baulastträger ist. Die abgeschätzten Belastungen liegen vorwiegend an den Gebäuden in 1. Baureihe, an den straßenzugewandten Fassaden. Die senkrecht stehenden Fassaden haben in der Regel um ca. 3 dB(A) reduzierte Lärmindizes.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁶

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁷	Erläuterungen (Wo, Was)
	<u>Aktive Lärmschutzmaßnahmen:</u>	
1.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwände/-wälle südlich und teilweise nördlich der Bundesautobahn A24, Maßnahmenträger: Bund
2.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand nördlich der Möllner Landstraße, zw. Am Sportplatz und Olande im östlichen Bereich Lärmschutzwand, Schutz der Bebauung Groothagen und Olande, Maßnahmenträger Land
3.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand nördlich der Möllner Landstraße, östlich Olande, Schutz der Bebauung Olande, Maßnahmenträger Land
4.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand südlich der Möllner Landstraße, B-Plan 40, Schutz der Bebauung B-Plan 40a, Maßnahmenträger Land
5.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand senkrecht Möllner Landstraße (Schutz vor Gewerbelärm), B-Plan 40, Schutz der Bebauung B-Plan Nr. 40a, Maßnahmenträger Land
6.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwälle südlich Oher Weg, Schutz der Bebauung B-Plan Nr. 25, Maßnahmenträger Stadt
7.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand westlich Kreisstraße K80, Schutz der Bebauung Schlehenweg

8.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwände nördlich Reinbeker Weg (Einfahrtsbereich Schlehenweg), Schutz der Bebauung Schlehenweg
9.	<u>Passive Schallschutzmaßnahmen:</u> Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	Diverse aus B-Plänen gemäß Festsetzung und Planfeststellungsbeschlüssen, Maßnahmenträger Stadt
	<u>Verkehrsrechtliche Maßnahmen:</u>	
10.	Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Lkw-Durchfahrtsverbot (Anlieger frei) für das Gebiet zw. Oher Weg und Reinbeker Weg, Maßnahmenträger Stadt
11.	Überprüfung von Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Überprüfung des Lkw-Verbots im Holstenkamp im Rahmen von Streifefahrten der Polizei
12.	Fahrverbote und Umleitungen für Krafträder	Kraftrad-Durchfahrtsverbot Am Walde / Eichloh, Maßnahmenträger Stadt
13.	Änderung der Wegweisung	Änderung der Wegweisung auf der A1 (Umlenkung über A24); Fahrtrichtung Norden auf der A1, südlich der Abfahrt Öjendorf, Maßnahmenträger Stadt
14.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	30 km/h ganztags im Schulbereich Oher Weg, ergänzt durch bauliche Maßnahmen in der Straße (Erhebungen), Maßnahmenträger Stadt
15.	Geschwindigkeitsüberwachung	Temporäres Aufstellen eines Geschwindigkeitsanzeigers am Holstenkamp

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)⁸

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁷	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ⁹ (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] ¹¹ (freiwillige Angabe)
1.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Lärmschutzwand Nördlich des Reinbeker Wegs / östlich Avenue-Saint-Sebastien / westlich Holstenkamp, von Eich-	Reduzierung der Lärmindizes um bis zu 8 dB(A)	900.000 Euro

		Ioh bis Buchenweg, Länge: 710 m, Höhe 3,5 m		
2.	Gemeinsame Koordination verkehrlicher Maßnahmen	Gemeinsame Koordination verkehrlicher Maßnahmen bzgl. Der Möllner Landstraße,	Erreichen einer besseren Umsetzbarkeit / Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen an der Möllner Landstraße	
3.	Geschwindigkeitsüberwachung	Geschwindigkeitsüberwachung an der L94, ortsfest oder mobil	Bessere Akzeptanz der zul. Höchstgeschwindigkeiten, Erhöhung der Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit → Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms	Personalkosten und ggf. Gerätekosten bis zu 70.000 €
4.	Maßnahmen am Straßenbelag	Einbau von lärm-mindernden Asphalten innerorts, die bei einer Geschwindigkeit von 60 <_ km/h lärm-mindernd wirken	Reduzierung der Emissionspegel bei Nutzung der Fahrbahn	
5.	Geschwindigkeitsüberwachung	Anschaffen, Aufstellen und Auswerten von Geschwindigkeitsanzeigern	Bessere Akzeptanz und Erhöhung der Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit → Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms	
6.	Maßnahmen am Straßenbelag	Splittmastixasphalt auf der Kreisstraße K80	Reduzierung der Emissionspegel bei Nutzung der Fahrbahn	
7	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Aktiver Lärmschutz westlich der Kreisstraße K80 im Bereich B-Plan 25	Verringerung der Lärmbelastungen auf dem Ausbreitungsweg	

7.	Überprüfung von Fahrverboten und Umleitungen für LKW	Weiterhin regelmäßige Überprüfung des Lkw-Verbots im Holstenkamp im Rahmen von Streifenfahrten der Polizei	Bessere Akzeptanz und Erhöhung der Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit → Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms	
8.	Geschwindigkeitsüberwachung	Weiterhin temporäres Aufstellen eines Geschwindigkeitsanzeigers am Holstenkamp	Bessere Akzeptanz und Erhöhung der Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit → Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung des Verkehrslärms	
9.	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung	Aktiver Lärmschutz nördlich K26, südlich Rotdornweg (Länge ca. 125 m, Höhe ca. 3,5 m), Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich Schlenweg nördlich des Reinbeker Wegs (K26)	Verringerung der Lärmbelastungen auf dem Ausbreitungsweg	

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Erläuterungen des erwarteten Nutzens¹⁰

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird eine Verbesserung der Lärmbelastungen erwartet. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen ist der Erfolg der Lärminderungsmaßnahme sichergestellt. Bei Maßnahmen, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer:innen betrifft, lässt sich der Erfolg nur schwer vorhersagen. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme sind hier begrenzt. Daher ist eine regelmäßige Kontrolle erforderlich.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es ist im Interesse der Stadt Glinde, Planungen der Baulasträger für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrslärmbelastung durch die sonstigen Straßen wird durch einen Abgleich der Änderungen im Straßennetz beachtet. Hierbei soll der

Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmproblematiken geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Stadt auch in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs- als auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

In der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden im Stadtgebiet Glinde Ruhige Gebiete definiert die auch weiterhin als solche bestehen bleiben.

Wenn ja:

lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets (freiwillige Angabe)	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen ¹³
1.	Golf Gut Glinde sowie angrenzender Staatsforst und angrenzendes Grünland	Golfplatz, Staatsforst, Grünland (zum Teil Ausgleichsfläche)	Derzeit keine Schutzmaßnahmen vorhanden
2.	Gellhornpark	Park	Derzeit keine Schutzmaßnahmen vorhanden

ggf Zeilen hinzufügen oder löschen

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵

pflichtige Angaben der Gemeinde:

1.250 Personen

4. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Es fallen keine Kosten an, da der Lärmaktionsplan der 3. Stufe nach den gesetzlichen Mindestanforderungen durch die Verwaltung überprüft wurde. Eine Neuaufstellung des Lärmaktionsplans ist nicht erforderlich.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen¹⁶
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Bisher wurden keine Maßnahmen, die zu einer rechnerischen Lärminderung führen, umgesetzt.

5. Evaluierung des Aktionsplans¹⁷

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

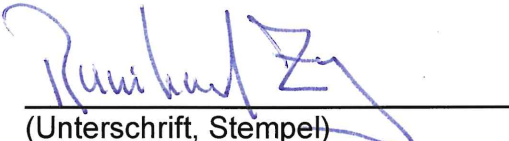
nein

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

nein

Clinde, 26.01.2024
(Ort, Datum)


(Unterschrift, Stempel)

Erläuterungen und Ausfüllhinweise

¹ Kurzcharakteristik der planaustellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

Im Geoportal Umgebungslärm sind einzelne Informationen, wie die kartierten Straßen und deren Länge für die meisten Gemeinden dargestellt. Von den Gemeinden sind dort weitere Datenfelder zu ergänzen.

Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.

² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47 a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.

³ Anzugeben sind die Betroffenenzahlen, wie sie sich aus dem Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung ergeben. Nicht benötigte Zeilen können gelöscht werden.

⁴ Im Geoprotal Umgebungslärm sind für angemeldete Nutzer Belastungsschwerpunkte nach der Lärmkennziffermethode dargestellt. Hinweise zur Abschätzung bietet u.a. Kapitel 8.2 der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung.

⁵ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden (Kap. 7 der LAI-Hinweise zur LAP).

⁶ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärminderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen. (Kapitel 12 LAI-Hinweise zur LAP).

⁷ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärmindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.

⁸ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz anzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote 13).

⁹ im Einzelfall

¹⁰ zusammenfassend

¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.

¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47 d Absatz 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden.

Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein

- ¹³ Insbesondere die Berücksichtigung der ruhigen Gebiete in anderen Planungen der Gemeinde und von anderen Planungsträgern als planungsrechtliche Festsetzung (siehe EuGH gegen Polen vom 20. April 2023 Rechtssache 602/21)
- ¹⁴ Werden im Rahmen des Lärmaktionsplans ruhige Gebiete festgelegt, muss deren Lage und räumliche Abgrenzung in der nachfolgenden Berichterstattung in georeferenzierter Form im Shape-Format gesondert an die Europäische Kommission übermittelt werden. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt, sobald die EEA die Vorgaben abschließend konkretisiert hat.
- ¹⁵ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von LDEN ab 55 dB(A) oder einem Wert von LNight ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Ein Tool zur Abschätzung der entlasteten Personen wird in Kürze auf dem Geoportal Umgebungslärm umgesetzt.
- ¹⁶ Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.
- ¹⁷ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
 - Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung
-

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
 - Verfügbarkeit von Grünflächen
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft
-

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
 - Stilllegung eines Bahnhofs
-

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger